



Naturwissenschaftliche Fakultät II

Fünfte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medizinische Physik (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 24.01.2020

Gemäß §§ 13 Abs.1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Rahmen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 22.05.2017 (ABl. Nr. 2017, Nr. 4, S. 2), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Fünfte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medizinische Physik (180 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medizinische Physik (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.01.2009 (ABl. 2009, Nr. 6, S. 26), zuletzt geändert durch die Vierte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medizinische Physik (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 18.01.2019 (ABl. 2019, Nr. 5, S. 20), wird wie folgt geändert:

(1) In § 2 Absatz 2 wird nach dem Satz 2 folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Dem internationalen und durch die englische Sprache dominierten Charakter der naturwissenschaftlichen Forschung wird Rechnung getragen, indem ein kleinerer Teil des Studiengangs in Englisch angeboten wird.“

(2) § 4 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird aufgehoben.

b. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu angefügt:

„(2) Fundierte Englischkenntnisse und der sichere Umgang mit englischsprachiger Literatur werden dringend empfohlen. Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in englischer Sprache angeboten.“

(3) In § 8 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Modulleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen können mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses in englischer Sprache erbracht werden. Bei englischsprachigen Modulen erfolgen die Modulleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen in der Regel in englischer Sprache.“

(4) In § 12 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 9 neu angefügt:

„(9) Die Bachelor-Arbeit und die mündliche Prüfung kann in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer in englischer Sprache angefertigt bzw. erbracht werden.“

(5) Die Anlage „Studiengangübersicht“ erhält folgende Fassung:

**„Anlage
„Studiengangübersicht“ (gemäß § 5):**

Studiengangübersicht für den Bachelor-Studiengang Medizinische Physik (180 LP)

Pflichtmodule									
ID	Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
PHY.06660	Mathematische Methoden	Nein	4	5	Nein	ja	Klausur	5/162	1. und 2.
MAT.00714	Analysis (18 LP) (FSQ integrativ)	Nein	12	18	Ja	Ja	mündliche Prüfung	18/162	1. und 2.
AZB.02257	Anatomie und Mikroskopische Anatomie	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	5/162	1.
PHY.00740	Experimentalphysik A / exphys_A (FSQ integrativ)	Nein	17	20	Ja	Ja	mündl. Prüfung oder Klausur	20/162	1. und 2.
MAT.06659	Lineare Algebra für die Physik	Nein	5	5	Ja	Nein	Klausur	5/162	1.
BCT.00869	Biochemie / biochem	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	5/162	2.
PHY.06803	Computational Physics	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/162	3.
PHY.00704	Experimentalphysik B / exphys_B (FSQ integrativ)	Nein	14	20	Ja	Ja	mündliche Prüfung	20/162	3. und 4.
PJB.00870	Physiologie für Studierende der Medizinischen Physik	Nein	8	10	Ja	Nein	Schriftliche Prüfung (jeweils am Ende des	10/162	3. und 4.

							Semesters)		
PHY.05144	Theoretische Physik A / theophys_A	Nein	6	7	Ja	Nein	Klausur	7/162	3.
MAT.00106	Aufbaumodul Analysis: Mathe- matische Physik	Ja	6	8	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	0/162	4.
PHY.05145	Theoretische Physik B / theophys_B	Nein	12	14	Ja	Ja	mündliche Prüfung	14/162	4. und 5.
PHY.06804	Experimentalphysik C	Nein	11	13	Ja	Nein	mündliche Prüfung	13/162	5.und 6.
PHY.00709	Physikalische und elektronische Messtechnik / physmess (FSQ integrativ)	Ja	7	7	Ja	Nein	Klausur	7/162	5.
PHY.06806	Strahlenphysik und Strahlenmedi- zin A	Nein	5	5	Ja	Nein	Klausur	5/162	5. und 6.
PHY.05164	Theoretische Physik C / theophys_C	Ja	6	7	Ja	Nein	Klausur	7/162	6.
PHY.06805	Fortgeschrittenenpraktikum	Ja	6	6	Ja	Nein	Seminar- vortrag	6/162	6.
PHY.06676	Abschlussmodul (Bachelor-Arbeit Medizinische Physik)	Ja	0	10	Nein	Nein	Bachelor- Arbeit; Kolloqui- um	10/162	6.

ASQ Module									
ID	Modultitel	Teil- nahme- voraus- setzung	Kontakt- studium (in SWS)	LP	Studien- leistung	Modul- vorleistung	Modul- leistung	Anteil an Abschluss- note	Empfeh- lung Studien- semester
	ASQ Modul 1		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/162	

	ASQ Modul 2		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/162	
--	-------------	--	-----------------	---	--	--	-----------------	-------	--

Hinweis zum Studiengang:

Im Modul "Computational Physics" werden grundlegende Programmierkenntnisse auf Abiturniveau vorausgesetzt. Diese sollten, wenn nicht vorhanden, entweder im Selbststudium oder durch Belegen des ASQ-Moduls "Einführung in die Programmierung für Physiker" im 1. oder 2. Semester erworben werden.

Sind lt. Studiengangübersicht für ein Modul verschiedene Formen von Modulleistungen möglich, wird die genutzte Form der Modulleistung jeweils zu Beginn des Moduls von der bzw. dem Modulverantwortlichen festgelegt und bekannt gegeben.

Artikel II

(1) Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die ab Wintersemester 2019/2020 das Studium aufgenommen haben bzw. die ab 2020/2021 das Studium im Bachelor-Studiengang Medizinische Physik (180 Leistungspunkte) aufnehmen bzw. sich für diesen bewerben.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/2020 ihr Studium im Bachelor-Studiengang Medizinische Physik (180 Leistungspunkte) aufgenommen haben, können die Anwendung dieser Ordnung schriftlich beim zuständigen Prüfungsamt erklären. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

(3) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Modulprüfung nicht bestanden haben, kann diese nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 30.09.2021 wiederholt werden. Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt.

Artikel III

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät II am 24.01.2020 beschlossen; der Akademische Senat hat dazu Stellung genommen am 08.04.2020.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2020/2021 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 9. April 2020

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor